



Luxemburg, den 5. März 2025

## **PRESSEMITTEILUNG 03/2025**

### **Urteil in der Rechtssache E-13/24 *Friends of the Earth Norway und andere ./.* *Norwegische Regierung***

#### **ÜBERGEORDNETES ÖFFENTLICHES INTERESSE IM RAHMEN DER WASSERRAHMENRICHTLINIE**

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die vom norwegischen Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) vorgelegten Fragen zur Auslegung des Begriffs des übergeordneten öffentlichen Interesses in Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c der Wasserrahmenrichtlinie<sup>1</sup> (die Richtlinie). Im Ausgangsverfahren wenden sich „Friends of the Earth Norway“ und „Young Friends of the Earth“ gegen die Rechtmässigkeit der Genehmigung für ein Bergbauprojekt, die von der norwegischen Regierung erteilt wurde und welche die Entsorgung von Bergbauabfällen in den Førdefjord umfasst. „Friends of the Earth“ and „Young Friends of the Earth“ argumentieren, dass das Projekt den Anforderungen der Richtlinie nicht gerecht wird. Die norwegische Regierung führt an, dass das Projekt unter die Ausnahme des übergeordneten öffentlichen Interesses fällt, wobei sie sich auf wirtschaftliche Vorteile, Beschäftigungseffekte und die Notwendigkeit, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern, beruft.

Das vorliegende Gericht bat im Wesentlichen um Klärung der Frage, ob der Begriff des übergeordneten öffentlichen Interesses gemäss Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c als die öffentlichen Interessen, die eine Ausnahme von den Umweltzielen dieser Richtlinie rechtfertigen können, qualifizierend auszulegen ist, und/oder ob eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den in der Richtlinie festgelegten Umweltzielen erforderlich ist.

Der Gerichtshof befand, dass Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c unter allen Umständen eine Abwägung der betroffenen Interessen verlangt, um das Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses festzustellen. Das öffentliche Interesse muss gegenüber dem Umweltziel, die Zustandsverschlechterung von Oberflächengewässern zu verhindern, überwiegen. Welche Faktoren bei der Feststellung des Vorliegens eines übergeordneten öffentlichen Interesses relevant sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass rein wirtschaftliche Erwägungen, wie die Förderung der nationalen Wirtschaft, nicht als Rechtfertigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 dienen können. Weiterhin befand der Gerichtshof, dass Gewinneinnahmen, Löhne oder Steuereinnahmen, ebenso wie die bloße Tatsache, dass ein Privatunternehmen Arbeitsplätze schafft, kein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellen. Erwägungen, welche die Abwanderung der Bevölkerung oder die soziale Benachteiligung in bestimmten Gebieten könnten hingegen potentiell als Rechtfertigungen dienen. Bezüglich kritischer Rohstoffe stellte der Gerichtshof fest, dass die Sicherstellung der Versorgung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter bestimmten Umständen ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellen kann.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Das erstellte Gutachten ist ein Schritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Das Berufungsgericht Borgarting wird nun sein Verfahren fortsetzen und die anhängige Rechtssache unter Berücksichtigung der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: [eftacourt.int/cases/e-1324/](http://eftacourt.int/cases/e-1324/)

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.